

Vergaberichtlinien für Beihilfen

1. Allgemein

Die Frauenstiftung der Katholischen Frauenbewegung in OÖ und die KA-Familienstiftung unterstützen Menschen in Notsituationen aus OÖ mit einer einmaligen finanziellen Zuwendung.

Eine finanzielle Unterstützung ist nur in Verbindung mit einer entsprechenden Beratung und Befürwortung durch eine Sozialberatungsstelle möglich.

2. Anspruchsberechtigte Personen

2.1. KA-Familienstiftung

Eltern, Alleinerziehende, Erziehungsberechtigte, Sorgepflichtige von Kindern (Alter des jüngsten Kindes maximal 15 Jahre) und schwangere Frauen mit Wohnsitz in OÖ. Asylwerbende und Menschen in der Grundversorgung sind nicht anspruchsberechtigt.

2.2. Frauenstiftung der kfb oö

Frauen (Volljährigkeit) mit ordentlichem Wohnsitz in OÖ. Asylwerbende und Menschen in der Grundversorgung sind nicht anspruchsberechtigt.

3. Richtlinien (gültig für beide Stiftungen)

Die Unterstützungsleistung besteht in einer einmaligen finanziellen Unterstützung entweder aus der KA-Familienstiftung oder aus der kfb-Frauenstiftung.

Die Berechnung der Höhe der Beihilfe erfolgt durch die Caritas OÖ und richtet sich nach den Richtlinien für Unterstützungsleistungen der Caritas Sozialberatung. Der Höchstbetrag der Beihilfe beträgt pro Einzelperson € 300,- und für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt € 50,- sowie pro Antrag maximal € 500,-.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch die Caritas OÖ in Form einer Überweisung beispielsweise an den Vermieter, die Wohnungsgenossenschaft, den Energieversorger, die Sozialberatungsstelle oder in Form von Gutscheinen (in Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung an die antragstellende Person möglich).

4. Formale Bedingungen

Erste Anlaufstelle für ein Ansuchen ist eine Sozialberatungsstelle, Caritas Sozialberatung oder eine vergleichbare Beratungsstelle sowie die Pfarrgemeinden (Prüfung und Einreichung über die RegionalCaritas). Ansuchen können ausschließlich mit dem entsprechenden Antragsformular gestellt werden. Der Antrag muss von der Beratungsstelle befürwortet werden. Anträge liegen bei den Sozialberatungsstellen auf bzw. können auf der Website www.familienstiftung-hilfsfonds.at oder www.kfb-ooe.at heruntergeladen werden.

5. Außerordentliche Unterstützungsmaßnahmen

Neben der Vergabe von Beihilfen können per Beschluss durch den Stiftungsbeirat auch weitere Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, wenn diese den in den Statuten der Stiftungen formulierten Zwecken entsprechen.

In Kraft gesetzt durch den Stiftungsbeirat der KA-Familienstiftung und den Stiftungsbeirat der Frauenstiftung der kfb oö im Jänner 2025.